

S A T Z U N G
der
NACHBARSCHAFT OBERWIELENBACH

Art.1

Name und Sitz der Nachbarschaft

Die Nachbarschaft Oberwielenbach ist eine Privatgemeinschaft öffentlichen Interesses, geregelt nach dem Landesgesetz vom 07.01.1959, Nr.2, in geltender Fassung.

Sie hat Ihren Sitz in Oberwielenbach beim jeweiligen Präsidenten.

Art.2

Zweck der Nachbarschaft

Die Nachbarschaft hat den Zweck, ihre Grundstücke und ihr Vermögen nach bestem Wissen und Gewissen den wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend zu bewirtschaften, die gerechten Ansprüche der Mitglieder zu befriedigen und den Besitz im Sinne der bestehenden Forst- und Weidengesetze und unter Zuhilfenahme der geltenden Förderungsgesetze zu erhalten und zu verbessern.

Art.3

Mitglieder der Nachbarschaft

Mitglieder der Nachbarschaft sind alle im Sinne des L.G. Nr.16 vom 12.06.1980, i.g.F. nutzungsberechtigten Bürger, die in den Wählerlisten der Gemeinde Percha eingetragen sind.

Art.4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, laut Nutzungsbestimmungen und Satzungsregelung an der Verwaltung teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Vorschriften über die Ausübung der Nutzungen einzuhalten;
- b) den Anordnungen des Obmannes zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei Vollversammlungen Folge zu leisten;
- c) diese Satzung und nachfolgende Anordnungen der Verwaltungsorgane zu beachten;
- d) die mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten zu tragen und die beschlossenen Arbeitsleistungen zu erbringen.

Art.5

Organe der Nachbarschaft

Die Organe der Nachbarschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ausschuß,
- c) der Obmann.

Art.6 **Wahl der Organe**

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Vollversammlung mit Stimmzetteln gewählt. Zu diesem Zweck steht jedem Mitglied ein Stimmrecht zu.

Wählbar sind nur Mitglieder der Nachbarschaft.

Die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Die restlichen Ausschußmitglieder werden in einem einzigen Wahlgang ermittelt, wobei auf dem Stimmzettel nur eine Vorzugsstimme abgegeben werden kann.

Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder, welche die größte Anzahl an Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit gilt das an Jahren ältere Mitglied als gewählt.

Die Funktionsperiode der Organe beträgt 3 Jahre.

Wenn es die Mehrheit der Ausschußmitglieder verlangt, ist auch schon vor Ablauf dieser Periode eine Neuwahl durchzuführen.

Art.7 **Die Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist regelmäßig einmal im Jahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden:

- a) wenn es der Obmann oder der Ausschuß für notwendig erachten;
- b) binnen eines Monats ab Antragstellung, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt;
- c) wenn es der Landesausschuß anordnet oder wenn dieser selbst die Vollversammlung einberuft.

Die Einberufung der Vollversammlung muß mindestens eine Woche vorher mittels schriftlicher Einladung und Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Art.8 **Beschlußfähigkeit der Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte plus eins der Mitglieder anwesend oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten ist.

Die Mitglieder haben ihre Stimmen persönlich oder durch schriftlich bevollmächtigte Mitglieder abzugeben.

Ein Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

Ist zur festgesetzten Zeit nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, vorausgesetzt, daß keine vom Gesetz oder Statut vorgesehene qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Art.9 **Beschlüsse der Vollversammlung**

Die Vollversammlung kann nur unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder unter der Leitung eines Vertreters des Landesausschusses gültige Beschlüsse fassen.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Für die Veräußerung von einzelnen Grundstücken des Gemeinschaftsbesitzes, für die Bestellung von dinglichen Rechten sowie für alle übrigen Geschäfte, die die ordentliche Verwaltung überschreiten, ist die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Diese Beschlüsse müssen zudem vom Landesausschuß genehmigt werden.

Das bei der Vollversammlung verfaßte Protokoll ist vom Obmann und zwei weiteren Ausschußmitgliedern zu unterfertigen.

Jedes überstimmte Mitglied kann die Beschlüsse der Mehrheit der Versammlung innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlußfassung vor dem Landesausschuß anfechten.

Mitgliedern, die einer Vollversammlung ferngeblieben sind, steht gegen Beschlüsse, die in diese Versammlung gefaßt wurden, kein Einspruchsrecht zu.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über eingebrachte Einsprüche dürfen die betreffenden Beschlüsse nicht vollzogen werden.

Art.10 **Aufgaben der Vollversammlung**

Der Wirkungsbereich der Vollversammlung umfaßt nachstehende Angelegenheiten:

- die Wahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer;
- die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- die Abänderung der Satzung;
- die Genehmigung eines zusammenfassenden Haushaltsvoranschlages und des Jahresrechnungsabschlusses;
- die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Umwandlung von Schulden und die Übernahme einer Haftung;
- die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, der Beitritt zu solchen Unternehmen und der Erwerb sowie die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen;
- die Beschlussfassung über die Entschädigung der Funktionäre;
- die Änderung der Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art.11 **Der Ausschuß**

Der Ausschuß besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.

Der Ausschuß wird vom Obmann spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tag nach Bedarf einberufen.

Ebenso kann der Landesausschuß oder ein von ihm Beauftragter den Ausschuß einberufen.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte plus eins der Mitglieder anwesend ist.

Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Die Beschlüsse sind von allen anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.

Ein Mitglied des Ausschusses hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegenstand seine Privatinteressen betrifft oder Interessen von Verwandten bis zum vierten Grad oder des Ehegatten oder von Verschwägerten bis zum zweiten Grad.

Art.12 **Beschlüsse des Ausschusses**

Ausschußbeschlüsse sind binnen einer Woche nach Beschlußfassung durch öffentlichen Anschlag oder durch eine andere geeignete Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Gegen Ausschußbeschlüsse können die Mitglieder der Nachbarschaft innerhalb von 15 Tagen an den Landesausschuß schriftlich Einspruch erheben.

Art.13 **Aufgaben des Ausschusses**

Zum Wirkungsbereich des Ausschusses gehören alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, wie beispielsweise die Bestellung des Kassiers und des Schriftführers, die Erstellung des zusammenfassenden Haushaltsvoranschlags und der Jahresabschlußrechnung, die Beschlussfassung über die Einleitung gerichtlicher Schritte, die Festlegung der Tagesordnung der Vollversammlung und Erstellung von Vorschlägen über die Entschädigung der Funktionäre.

Art.14 **Der Obmann**

Der Obmann ist zur Leitung der Nachbarschaft nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung berufen.

Er vertritt die Nachbarschaft nach außen, auch bei Gericht, und legt die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen fest.

Ihm obliegen die Aufnahme und Entlohnung der erforderlichen Arbeitskräfte, erteilt Arbeitsanweisungen und führt die Arbeitsaufsichten durch.

Der Obmann führt ein Grundstücks- und Inventarverzeichnis und ist für die Meldung der Ergebnisse von Neuwahlen an den Landesausschuß verantwortlich.

Der Obmann ist mit Bezug auf den Zeitaufwand und die erforderliche Arbeit für die Abwicklung der anvertrauten Aufgaben angemessen zu entschädigen.

Ist der Obmann verhindert, werden seine Aufgaben vom Obmannstellvertreter wahrgenommen.

Nach Ablauf der Amtsperiode sind alle Unterlagen, welche die Nachbarschaft betreffen, dem neu gewählten Obmann innerhalb von 30 Tagen zu übergeben. Die Übernahme dieser Unterlagen ist im Protokollbuch des Ausschusses zu vermerken; dieses Übergabeprotokoll wird vom alten und neuen Obmann unterfertigt.

Art. 15 **Der Kassier**

Dem Kassier obliegt die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung des Kassabuches und die Verwahrung des Barvermögens, der Wertpapiere und der Rechnungsbelege.

Für Nebenbetriebe gewerblicher Art kann eine kaufmännische Buchhaltung eingerichtet werden.

Die Führung der Bücher hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung zu erfolgen:

- a) Alle Einnahmen und Ausgaben der Nachbarschaft sind in zeitlicher Reihenfolge mit ihrem vollen Betrag, ohne Abzug, zu buchen (Brutto-Verrechnung).
- b) Die Buchungen dürfen nur auf Grund von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den erfolgten Buchungen lückenlos zu numerieren und in einem Ordner abzulegen.
- c) Aus den Kassabüchern und sonstigen Aufschreibungen dürfen keine Blätter entfernt werden. Leere Zwischenräume werden unbeschreibbar gemacht.

Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Obmannes erfolgen.

Die Zeiteinheit der Gebarung ist das Finanzjahr, das am 1. Jänner beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

Alle Aufzeichnungen und Belege sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Art. 16 **Geldverkehr**

Bargeld ist bei einem Geldinstitut einzulegen, sofern es nicht um-

gehend zur Deckung von Auslagen verwendet wird.

Zur Bestreitung laufender Auslagen ist ein angemessener Betriebsfonds zu bilden.

Art.17 **Beiträge, Umlagen und Schichten**

Kommen Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Nachbarschaft nicht fristgerecht nach, kann der Ausschuß durch Einbehaltung des Holzbezuges bis zur Höhe der Zahlungsverpflichtung die Abgabe verweigern.

Wer beschlossene Arbeitsschichten nicht leistet oder untaugliche Arbeitskräfte beistellt, hat den hierfür ersatzweise festgelegten Geldbetrag zu bezahlen.

Art.18 **Ertragsüberschüsse**

Ertragsüberschüsse sind in erster Linie zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes und zur Schaffung einer Rücklage für Investitionen oder mögliche Katastrophenfälle zu verwenden.

Ertragsüberschüsse dürfen auf keinem Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Art.19 **Rechnungsprüfung**

Buchführung und Rechnungsabschluß sind alljährlich von den gewählten Rechnungsrevisoren zu überprüfen. Zu diesem Zweck werden ihnen vom Obmann alle Buchhaltungsunterlagen spätestens 10 Tage vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Vollversammlung übergeben.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfer ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuß vorzulegen, der gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Wird der Rechnungsabschluß in Ordnung befunden, so genügt eine diesbezüglicher Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift der Prüfer im Kassabuch.

Art.20 **Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten, die zwischen der Nachbarschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander bezüglich Angelegenheiten der Nachbarschaft entstehen, entscheidet der Landesausschuß.

Bis zur behördlichen Entscheidung haben sich die Mitglieder der Anordnung des Obmannes zu fügen.

Bei Nichtannahme der Wahl als Obmann sind die Amtsgeschäfte bis

zur behördlichen Entscheidung vom bisherigen Obmann zu führen.

Art. 21
Behördliche Aufsicht

Der Landesausschuß überwacht:

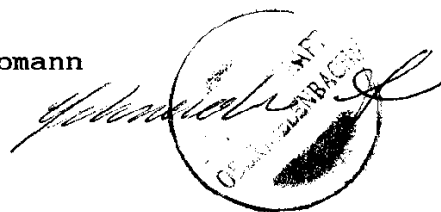
- a) die Einhaltung der Wirtschaftspläne, der Satzungen und Nutzungsrichtlinien;
- b) die Zweckmäßigkeiten der Bewirtschaftung der Grundstücke der Nachbarschaft.

Weiters überprüft der Landesausschuß die Beschlüsse der Vollversammlung gemäß Art. 9, Absatz 3 dieser Satzungen.

Vernachlässigt die Nachbarschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben, so hat der Landesausschuß, nach vorheriger Androhung, das Erforderliche auf deren Gefahr und Kosten zu veranlassen; er kann insbesondere einen Sachwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Nachbarschaft betrauen.

Genehmigt mit Beschluß der Vollversammlung der Nachbarschaft Oberwielenbach vom 31.01.1993.

Der Obmann



Oberwielenbach, am 31.01.1993

*Kein Landesausschuß konnte linksgelegt am
08.02.1993
gez. Dr. Peter Proch*